



Diese Anlagen- und Hallenordnung, welche von Vorstand des Zucht- Reit- und Fahrvereins St. Martinus Beltinghoven verfasst, beschlossen und herausgegeben wurde, soll die Nutzung der Reitanlage und den respektvollen Umgang miteinander regeln.

Diese Regelungen dienen als Leitpunkte und sind für alle Mitglieder und Nutzer der Anlage verbindlich. Zuwiderhandlungen gegen Punkte aus dieser Nutzungsordnung ziehen eine Ermahnung, im Wiederholungsfall eine Abmahnung oder bei mehrmaliger Abmahnung einen möglichen Verweis von der Anlage nach sich.

1. Allgemeines

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Veröffentlichung der Anlagen- und Hallenordnung zur Einhaltung und der Unfallverhütungsvorschriften.
2. Das Reiten in der Halle und im Freigelände (Außenplätze) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle, die aus der Nutzung entstehen.
3. Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf der Anlage ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstandes untersagt.
4. Die Haltung von Shetties, Minipferden sowie Hengsten ist auf unserer Anlage nicht gestattet. Dafür ist die Reitanlage und die Plätze sowie Wiesen und Paddocks nicht ausgelegt.
5. Bitte helft mit, unsere Reitanlage sauber zu halten. Viele Besucher und Gäste auf unserer Anlage loben unsere schöne, gepflegte Anlage und die Sauberkeit. Helft mit, dass es so auch bleibt.

2. Hunde auf der Anlage

1. Hunde sind in der Stallgasse und in der Reithalle zur Minimierung der Unfallgefahr für Pferd und Reiter grundsätzlich an der Leine zu führen.
2. Auf dem Parkplatz sowie auf den Wegen dürfen Hunde frei laufen, jedoch nicht ohne eine begleitende Aufsicht.
3. Befinden sich Reiter / Pferde auf den Außenplätzen, so sollen Hunde die Plätze nicht betreten.
4. Angeleint dürfen Hunde auch mit ins Casino, jedoch nicht unbeaufsichtigt. Stühle, Eckbänke und Tische sind für Hunde generell tabu !
5. Jeder Halter ist dafür verantwortlich, dass das „Hundegeschäft“ seines Hundes beseitigt wird.
6. Während der Durchführung von Turnieren besteht eine generelle Anleinplicht auf der gesamten Reitanlage.



3. Fahrzeuge + Pferdeanhänger

1. Der Parkplatz kann zum Abstellen von Fahrzeugen und Pferdeanhängern genutzt werden. Die Pferdeanhänger sind gegen wegrollen sachgerecht zu sichern.
2. Das Abstellen und Parken erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
3. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Hängern oder bei Diebstahl.
4. Das Befahren der Parkplätze und / oder der Reitanlage hat immer in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Es gilt die StVO.
5. Nach dem Aus- und/oder Einladen von Pferden sowie nach dem Reinigen eines Anhängers sind Verunreinigungen vom Parkplatz zu entfernen.

4. Versicherung(en)

1. Das Unterhalten einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist für alle Nutzer der Reitanlage Pflicht. Jeder Reiter hat in regelmäßigem Abstand (jährlich), spätestens jedoch nach Aufforderung des Vorstands durch Aushang am schwarzen Brett diese für sein(e) Pferd(e) in geeigneter Form (Kopie des Versicherungsscheins oder Bestätigung des Versicherers) nachzuweisen.
2. Wird dieser Nachweis auch nach wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht eingereicht, steht dem Vorstand als Vertreter des Vereins das Recht zu, den entsprechenden Reiter/in die Nutzung der Reitanlage bis zum Beibringen des Nachweises zu untersagen.

5. Casino

1. Die Nutzung des Casinos steht jedem Vereinsmitglied und dessen Gästen während der Betriebszeiten der Reitanlage zu. Ausnahmen bedürfen einer Absprache bzw. einer Info an eines der Vorstandsmitglieder.
2. Das Casino kann für Veranstaltungen, die ein Vereinsmitglied durchführen möchte (private Feiern), reserviert und angemietet werden. Hierfür ist eine vom Verein festgelegte geringe Kostenpauschale zu entrichten.
3. Der Ausschank von Getränken geschieht in Eigenregie. D.h. jedes Vereinsmitglied schreibt die ausgeschänkten bzw. entnommenen Getränke, die vom Verein eingekauft und bereitgestellt werden entsprechend der Bepreisung eigenverantwortlich auf. Die Abrechnung der „Deckel“ erfolgt monatlich durch den Casinoverantwortlichen.
4. Mitgebrachte eigene Getränke dürfen mit Rücksicht auf den möglichen Einnahmeverlust für den Verein im Casino nicht verzehrt werden, es sei denn, es ist vom Vorstand genehmigt.



5. Nach der Nutzung sind Gläser, Tassen, Geschirr, Besteck etc. zu spülen und wieder weg zu räumen.

6. Stallanlage

1. Das Betreten der Stallanlage ist nur befugten Personen während der Betriebszeiten gestattet. Dies sind i. d. R. die Einstaller bzw. Pferdebesitzer, deren Angehörige und Gäste sowie Bereiter, Hufschmiede und Tierärzte.
2. Fremden Personen ist der Zugang in die Ställe in jedem Fall zu verwehren.
- 3. Das Rauchen auf der Stallgasse und in den Ställen ist strengstens untersagt.**
4. Auf der Stallgasse ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Jeder Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Es stört vielleicht Pferde und Reiter in der Halle!
5. Für die Versorgung der Pferde sind die Einstaller selbst verantwortlich. Der Verein stellt lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung.
6. Reparaturen in den einzelnen Stallanlagen sind vom jeweiligen Inhaber der Nutzungsrechte selbst zu veranlassen bzw. durchzuführen. Diese sind sach- und fachgerecht durchzuführen. Die Kosten sind vom Inhaber der Nutzungsrechte zu tragen.
7. Umbauten an den Boxen bzw. den einzelnen Ställen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beim Vorstand beantragt werden. Dieser prüft das Begehren und erteilt die Genehmigung auf Widerruf. Auf Verlangen müssen Umbauten beim Ausstallen bzw. bei der Weitergabe der Nutzungsrechte zurückgebaut werden.

7. Reithalle

1. Bei der Nutzung der Reithalle ist Rücksichtnahme gefordert.
2. Die klassischen Bahnregeln sind einzuhalten. Diese sind:
 - a) *Beim Betreten der Reitbahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst wenn „ist frei“ ertönt, darf die Reitbahn betreten werden.*
 - b) *Nachgurt und Aufsitzen geschieht in der dafür vorgesehenen Ecke bzw. in der Bahnmitte.*
 - c) *Schritt reitet man auf dem dritten Hufschlag und nach Möglichkeit nicht mit mehreren nebeneinander.*
 - d) *Linke Hand hat Vorfahrt, wer auf der rechten Hand reitet muss nach innen mit genügend Abstand ausweichen.*
 - e) *Ganze Bahn hat Vorfahrt vor anderen Bahnfiguren.*
 - f) *Halten auf dem Hufschlag erfolgt erst nach „Hufschlag frei“ rufen, um*



„Auffahrunfälle“ zu vermeiden.

g) Für Minderjährige besteht beim Reiten Helmpflicht.

3. Das Abäppeln ist unbedingt durchzuführen, damit der Reitboden nicht leidet. Hierfür stehen Mistboy und Schubkarre bereit.
4. Die Pflege des Reitbodens geht vor Reiten. Die Reitbodenpflege ist jedoch ggf. mit den betroffenen Reitern abzustimmen.
5. Das Führen von Pferden ist in der Reithalle nur erlaubt, wenn sich nicht mehr als zwei Reiter in der Halle befinden. Kommt der dritte Reiter mit seinem Pferd in die Halle, ist das Führen unverzüglich zu beenden. Wird in der Reithalle Unterricht erteilt, so ist das Führen von Pferden generell verboten.
6. Beim Führen gilt, dass auf die Reiter Rücksicht zu nehmen ist. Der Hufschlag ist freizuhalten. Die Reiter dürfen nicht behindert werden.
7. Genutztes Hindernis – und Stangenmaterial ist nach der Nutzung wieder an Ort und Stelle abzustellen. Die Nutzung ist mit den anderen Reitern, die sich in der Halle befinden, abzustimmen.
8. **Longieren und Laufenlassen von Pferden in der Reithalle ist generell verboten.**
9. Das Longieren in der Halle ist erlaubt, wenn die Außenplätze gefroren bzw. verschneit sind und so das Wohl der Pferde gefährdet ist. Regen und stürmisches Wetter ist i. d. R. kein Grund dafür, das Longieren in der Halle durchzuführen.
10. Wird das Longieren in der Halle freigegeben so gilt:
 - a) Reiten geht vor Longieren! Folgende Regeln sind einzuhalten: max. 1 Pferd darf bis zur Anzahl von drei Reitern in der Halle longiert werden. Kommt der vierte Reiter mit Pferd in die Halle, so ist das Longieren in angemessener Zeit (max. 10 min.) zu beenden. Befindet sich ein Reiter in der Halle, so ist Longieren am Halfter generell untersagt und sofort zu beenden.
 - b) Befinden sich Reiter in der Halle, ist das Pferd beim Longieren ordnungsgemäß zu zäumen. Ein Halfter ist kein ordnungsgemäßer Zaum.
 - c) Für notwendige tierärztliche Untersuchungen ist das Longieren für diesen Zeitraum erlaubt.
11. Die Hallenbeleuchtung ist nur bei wirklichem Bedarf einzuschalten. Im Sommer z.B. bei strahlendem Sonnenschein ist dieses unnötig und produziert nicht nötige Stromkosten. Da die Stromkosten von allen getragen werden müssen, ist hier ein sorgsamer Umgang mit dem Einschalten des Lichts gefordert.
12. Ist in der Halle das Licht eingeschaltet, so wird dieses vom letzten Reiter, der die Halle verlässt, immer ausgeschaltet – auch wenn später noch andere Pferde in der Halle bewegt werden.



8. Außenplätze

1. Bei der Nutzung der Außenplätze ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert.
2. Das Longieren ist nur auf dem hinteren Teil des Springplatzes und dem Abreiteplatz erlaubt. Auf dem Dressurplatz ist das Longieren verboten.
3. Auf dem eingezäunten Longier- und Abreiteplatz ist auch das Laufenlassen von Pferden unter Aufsicht erlaubt – dieses allerdings nur dann, wenn sich keine Pferde auf den Paddocks befinden.
4. Der Platz ist nicht als Paddock gedacht, auf dem Pferde länger ohne Aufsicht heraus gestellt werden können.
5. In den späten Abendstunden ist darauf zu achten, dass die Platzbeleuchtung nach Ende der Nutzung wieder ausgeschaltet wird.
6. Genutztes Hindernis –und Stangenmaterial ist nach der Nutzung wieder an Ort und Stelle abzustellen und nicht auf dem Platz liegen zu lassen. Hindernisstangen werden bitte wieder in die Auflagen der Fänge eingelegt, damit diese nicht im Sand liegen bleiben.
7. Die Nutzung von Hindernis- und Stangenmaterial ist mit möglichen anderen Reitern, die sich auf dem Platz befinden abzustimmen.
8. Es ist immer nur das zur Verfügung stehende Trainingsmaterial zu nutzen, das „Turniermaterial“ darf nur auf Nachfrage und Absprache mit dem Vorstand genutzt werden.
9. Auch auf den Außenplätzen muss abgeäppelt werden. Hierfür stehen an jedem Platz Mistboy und Schubkarre bereit.

9. Paddocknutzung

1. Die Nutzung der vereinseigenen Paddocks geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein kann nicht für Verletzungen und Schäden in Regress genommen werden.
2. Die Nutzung wird in einem Paddockplan geregelt. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sein Pferd an das Herausstellen und Hereinholen gewöhnt wird.
3. Das Befüllen von Heunetzen und das Abäppeln der Paddocks ist von den Nutzern eigenverantwortlich zu regeln.
4. Jeder Nutzer hat sich an die eingeteilten Nutzungszeiten zu halten. Abweichungen hiervon sind nur nach Absprache mit dem Stallpersonal und/oder den anderen betroffenen Nutzer möglich.



5. Stallmitarbeiter des Vereins sind nur für das Herausbringen und Hereinholen verantwortlich. Das Stallpersonal ist bezugnehmend auf die Paddocknutzungsweisungsbezug befugt.
6. Befinden sich Pferde auf den Paddocks ist das Laufenlassen und Longieren auf dem eingezäunten Longierplatz verboten! Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisung werden mit einer Abmahnung sanktioniert, im Wiederholungsfall behält sich der Vorstand das Recht vor, Denjenigen von der Anlage zu verweisen. (siehe auch §7 Abs. 3 der Satzung).

10. Reitunterricht

1. Jedes Mitglied bzw. jeder Nutzer der Reitanlage ist berechtigt, Reitunterricht auf der Anlage zu nehmen.
2. Es gibt keine Einschränkungen in der Person des Reitlehrers. Der Verein stellt jedem Reiter frei, von seinem „persönlichen“ Reitlehrer Unterricht zu bekommen.
3. Bei entgeltlicher Tätigkeit hat der Reitlehrer/in auf Verlangen des Vereins nachzuweisen, dass für die Tätigkeit ein Gewerbe angemeldet ist. Weiter ist auf Aufforderung eine Reitlehrerversicherung nachzuweisen. Nicht angemeldete Tätigkeiten stellen einen Verstoß gegen gültiges Steuer- und Sozialversicherungsrecht dar und werden auf der Anlage nicht geduldet.
4. Ist kein weiterer Reiter in der Halle/auf dem Platz, kann der Reitlehrer den Unterricht bei Bedarf innerhalb der Reitbahn geben. Kommt ein weiterer Reiter mit seinem Pferd in die Halle/auf den Platz, so sollte der Reitlehrer die Reitbahn unverzüglich verlassen und seinen Unterricht von außen mittels Headset geben.
5. Kommt ein zweiter Reitlehrer zum Unterrichten zeitgleich in die Halle/auf den Platz, so muss der Unterricht mittels Headset erfolgen, um jegliche Beeinträchtigung der /des anderen Reiter zu vermeiden.
6. Der Reitschüler hat für die ordnungsgemäße Bezahlung des Reitlehrers zu sorgen. Der Verein übernimmt außerhalb von angekündigten Lehrgängen und Seminaren keine Kosten.
7. Der Verein behält sich das Recht vor, einen Reitlehrer bei Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften und Anweisungen diesen von der Anlage zu verweisen.

11. Pferdemistentsorgung

1. Der Verein stellt allen Installern zur Entsorgung des anfallenden Mistes die am Stall befindliche Mistplatte zur Verfügung. Diese wurde nach Auflagen der Stadt für diesen zweck gebaut. Außerhalb dieser Mistplatte darf gem. der behördlichen Vorschriften kein Pferdemist abgekippt oder gelagert werden.
2. Die Mistentsorgung erfolgt durch eine vom Verein beauftragte Firma. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf die Installierer umgelegt. Zwischen den Abholterminen sorgt der Verein dafür, dass in unregelmäßigen Abständen der Mist zusammengeschoben wird, damit wieder Platz zum Abkippen der Mistkarren ist.



3. Jeder Einstaller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Mist außerhalb der Mistplatte aufgekippt wird oder liegt. Wenn innerhalb der Mistplatte kein Platz mehr ist, um die Mistkarre aufzukippen, muss derjenige dann seinen „Mist“ auf die Mistplatte „schaufeln“.
4. Es ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert: d.h. jeder kippt seinen Mist immer soweit als möglich nach hinten auf, damit andere Einstaller auch noch die Möglichkeit haben, Ihren Mist unter zu bringen. Und das bitte auch bei schlechtem Wetter! Hierfür gibt es entsprechendes Schuhwerk!
5. Auf dem Mist / innerhalb der Mistplatte dürfen keine anderen Abfälle und Verpackungen entsorgt werden.

12. Schlüssel und Gebühren

1. Mit der Zahlung des monatlichen Anlagennutzungsbeitrags wird dem Vereinsmitglied die Berechtigung zur privaten Nutzung der Reitanlage zu Trainingszwecken außerhalb der festgelegten Vereins- und Lehrgangsstunden erteilt. Die festgelegten Vereins- und Lehrgangsstunden werden über den Aushang eines Hallenplanes allen Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Jeder Einstaller erhält gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes von 50 € einen Schlüssel zur Reitanlage. Auf Wunsch können auch mehrere Schlüssel angefordert werden. Das Pfand ist dann je Schlüssel zu entrichten.
3. Der „letzte“ Anlagennutzer ist verpflichtet, die Reitanlage (Tor zur Stallgasse, Hallentor + Türe, Türe in Casino) bei Verlassen der Anlage zu verschließen. Diese gilt sowohl abends als auch tagsüber, wenn sich kein anderer Nutzer mehr auf der Anlage befindet.
4. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der monatliche Beitrag für die Anlagenutzung bis auf Widerruf durch Bankeinzugsverfahren erhoben wird. Hierzu ist ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen
5. Der/die Anlagenschlüssel ist/sind nach dem Ausstallen bzw. nach Auflösung der Schlüsselvereinbarung sofort an eines der Vorstandsmitglieder zurück zu geben. Der Verein verpflichtet sich in diesem Falle zur unverzüglichen Rückzahlung des Pfandgeldes. Im Falle des Schlüsselverlustes wird der Wiederbeschaffungswert einer neuen Schließanlage mit 2 Türzylindern und zwei Vorhängeschlössern dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Zu entrichtende Nutzungsgebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Monatliche Nutzungspauschalen sind im Voraus zu jedem Monatsersten fällig. Gebühren für die gelegentliche Nutzung der Anlage sind durch Überweisung unverzüglich nach der Nutzung zu zahlen. Der Nutzer der Reitanlage ist in der Pflicht, die in der Gebührenordnung festgesetzte(n) Gebühr(en) ordnungsgemäß und unverzüglich ohne weitere Aufforderung zu zahlen.



7. Bei Zahlungsverzug kann die Nutzung der Anlage für die Dauer bis zum Ausgleich der ausstehenden Zahlungen oder im Wiederholungsfall auch endgültig untersagt werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Anlagenordnung- und Hallenordnung.
8. Nichtmitglieder, sog. Gastreiter müssen vor Nutzung der Reitanlage von einem Vorstandsmitglied die Erlaubnis einholen, die Reitanlage nutzen zu dürfen. Für zu entrichtende Gebühren gilt Punkt 6.
9. Der Vorstand hat nach Beschluss das Recht, Mitgliedern / Nichtmitgliedern / Gastreitern die Nutzung der Reitanlage temporär oder auch dauerhaft zu untersagen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Anlagenordnung- und Hallenordnung.
10. Reiten Nichtmitglieder bzw. Fremdreiter auf Pferden von Einstallern bzw. Vereinsmitgliedern, so ist das Vereinsmitglied / der Einstaller für die ordnungsgemäße Zahlung der entstehenden Gebühren verantwortlich.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, diese Anlagen- und Hallenordnung bei Bedarf anzupassen und ggf. zu erweitern bzw. Punkte abzuändern und / oder zu streichen.

Mönchengladbach-Rönneter, im Februar 2019

für den Vorstand
Z.R.F.V. St. Martinus Beltinghoven e.V.

Dominik Kortmann, Vorsitzender

Marco Sauren, 2. Vorsitzender u. Geschäftsführer